

Bezeichnung der Körperschaft

Steuernummer

Die mit einem Kreis versehenen Zahlen bezeichnen die Erläuterungen in der Anleitung zur Körperschaftsteuererklärung.

# Anlage ZVE

# 2017

- zur Körperschaftsteuererklärung  
 zur Feststellungserklärung nach § 14 Abs. 5 KStG

## Ermittlung des zu versteuernden Einkommens

Zeile	Ermittlung der Summe der Einkünfte	EUR
	<b>Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft</b> 44 47	
	<b>Gewinn</b> (einschließlich Veräußerungsgewinn) Berechnungsgrundlagen lt. beigefügten Anlagen L (Angaben in Zeilen 13 bis 16, 31 bis 34, 36 bis 39, 41, 112, 115 und 122 bis 124 der Anlagen L entfallen)	
1		
	<b>Einkünfte aus Gewerbebetrieb</b>	
	<b>Laufender Gewinn</b> Dazu / Davon ab: Einkünfte aus Gewerbebetrieb lt. Zeile 128 der Anlage GK; bei zusätzlichem Rumpfwirtschaftsjahr: Einkünfte aus Gewerbebetrieb des zweiten im Veranlagungszeitraum endenden Wirtschaftsjahres; bei mehreren Betrieben: Einkünfte aus Gewerbebetrieb der ersten Anlage GK	
2		
3	Dazu / Davon ab: bei zusätzlichem Rumpfwirtschaftsjahr: Einkünfte aus Gewerbebetrieb des ersten im Veranlagungszeitraum endenden Wirtschaftsjahres (lt. Zeile 128 der Anlage GK für das erste Wirtschaftsjahr)	13.211
4	Bei mehreren Betrieben: Dazu / Davon ab: Einkünfte aus Gewerbebetrieb lt. Zeile 128 der übrigen Anlagen GK 47	13.151
	<b>Veräußerungs-/Aufgabegewinn</b> 44 47	13.251
5	Dazu: Veräußerungspreis aller im laufenden Veranlagungszeitraum veräußerter oder aufgebener Betriebe	
6	Davon ab: Veräußerungskosten	13.252
7	Davon ab: Wert des Betriebsvermögens	13.253
	<b>Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung einer beschränkt steuerpflichtigen Körperschaft i. S. des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 KStG</b>	13.175
8	Dazu: Einkünfte aus der Vermietung und Verpachtung oder der Veräußerung von inländischen unbeweglichen Vermögen, Sachinbegriffen oder Rechten nach § 49 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. f EStG (lt. gesonderter Ermittlung)	
	<b>Einkünfte aus selbständiger Arbeit</b> 44 47	13.160
9	Dazu / Davon ab: Einkünfte (einschließlich Veräußerungsgewinn) aus selbständiger Arbeit aus eigenen Betrieben (lt. gesonderter Ermittlung)	
10	Dazu / Davon ab: Einkünfte aus selbständiger Arbeit aus Beteiligungen an Personengesellschaften (Gesellschaft, Finanzamt, Steuernummer lt. gesonderter Aufstellung) 18 50	13.161
	<b>Einkünfte aus Kapitalvermögen</b> 7 44 47	26.40
11	Dazu / Davon ab: Einkünfte aus Kapitalvermögen (unter Berücksichtigung des § 20 Abs. 6 und 9 EStG) (lt. gesonderter Ermittlung)	
12	<b>Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung</b> 44 47 Dazu / Davon ab: Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (lt. beigefügten Anlagen V)	
	<b>Sonstige Einkünfte</b>	
13	<b>Einnahmen aus wiederkehrenden Bezügen</b> 60 Dazu: Einnahmen	26.58
14	Davon ab: Werbungskosten	26.60
15	<b>Private Veräußerungsgeschäfte</b> 47 Dazu: Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften (grundsätzlich nur positive Beträge; ggf. nach Verrechnung mit vortragsfähigen Verlusten; lt. gesonderter Einzelaufstellung)	26.62
16	<b>Leistungen</b> 47 Dazu: Einkünfte aus Leistungen (nur positive Beträge; ggf. nach Verrechnung mit vortragsfähigen Verlusten)	26.64
17	<b>Einkünfte, für die der Antrag nach § 32 Abs. 2 Nr. 2 KStG gestellt wird</b> 34 51 Dazu / Davon ab: Einkünfte, die dem Steuerabzug nach § 50a Abs. 1 Nr. 1 EStG unterlegen haben (lt. gesonderter Einzelaufstellung)	13.260
18	Dazu / Davon ab: Einkünfte, die dem Steuerabzug nach § 50a Abs. 1 Nr. 2 EStG unterlegen haben (lt. gesonderter Einzelaufstellung)	13.261
19	Zwischensumme (Übertrag)	

Zeile	Abzug ausländischer Steuern	EUR
19	Zwischensumme (Übertrag)	
20	<b>Nicht bei Organgesellschaften:</b> Davon ab: Abziehende ausländische Steuern nach § 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KStG i. V. mit § 34c Abs. 2 EStG (Summe der Beträge lt. Zeile 61 aller Anlagen AEST)	
21	<b>Nicht bei Organgesellschaften:</b> Davon ab: Abziehende ausländische Steuern nach § 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KStG i. V. mit § 34c Abs. 3 EStG (Summe der Beträge lt. Zeile 10 abzüglich Zeile 11 aller Anlagen AEST)	
22	Abziehende ausländische Steuern nach § 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KStG i. V. mit § 34c Abs. 3 EStG lt. gesonderter und einheitlicher Feststellung aus der Beteiligung an Mitunternehmensschaften	16.264 EUR
23	In Zeile 22 enthaltene ausländische Steuern, die auf nach § 8b KStG steuerfreie Bezüge und Veräußerungsgewinne entfallen	16.265
24	In Zeile 22 enthaltene ausländische Steuern, die auf nach § 3 Nr. 40 EStG steuerfreie Einnahmen entfallen	16.266
25	<b>Nicht bei Organgesellschaften:</b> Abziehende ausländische Steuern aus Beteiligungen an Personengesellschaften (Betrag lt. Zeile 22 abzüglich Betrag lt. Zeile 23; Übertrag in Hauptspalte mit umgekehrtem Vorzeichen)	
26	<b>Nicht nach DBA steuerfreie negative Einkünfte / Nicht zu berücksichtigende Gewinnminderungen i. S. des § 2a Abs. 1 EStG</b> Dazu: Nicht zu berücksichtigende negative Einkünfte / Gewinnminderungen nach § 2a Abs. 1 EStG (Summe der Beträge lt. Zeilen 9 und 10 aller Anlagen AEV)	16.127
27	Davon ab: Verlustabzug nach § 2a Abs. 1 Satz 3 EStG (Summe der Beträge lt. Zeile 15 aller Anlagen AEV)	16.128
28	<b>Abzug von Kapitalertragsteuer gemäß Antrag nach § 36a Abs. 1 Satz 3 EStG</b> Davon ab: Abziehende Kapitalertragsteuer nach § 36a Abs. 1 Satz 3 EStG	15.62
29	<b>Sanierungserträge nach § 3a EStG</b> <sup>59</sup> Davon ab: Betriebsvermögensmehrungen oder Betriebseinnahmen aus einem Schuldenerlass zum Zwecke einer unternehmensbezogenen Sanierung i. S. von § 3a Abs. 2 EStG (Sanierungsertrag) (Betrag lt. Zeile 1 der Anlage SAN)	15.71
30	Dazu: Mit dem steuerfreien Sanierungsertrag in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehende Betriebsvermögensminderungen oder Betriebsausgaben i. S. des § 3c Abs. 4 EStG des Sanierungsjahres (Betrag lt. Zeile 2 der Anlage SAN)	15.72
31	Dazu: Mit einem in einem anderen Veranlagungszeitraum steuerfreien Sanierungsertrag i. S. des § 3a Abs. 1 EStG in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehende Betriebsvermögensminderungen oder Betriebsausgaben i. S. des § 3c Abs. 4 EStG des laufenden Veranlagungszeitraumes, soweit diese <b>nicht</b> in den festgestellten Verlustvorträgen enthalten sind	15.73
32	<b>Summe der Einkünfte</b>	
33	<b>Ermittlung des Gesamtbetrags der Einkünfte</b> Davon ab: <b>Freibetrag für Land- und Forstwirtschaft</b> (§ 13 Abs. 3 EStG)	
34	<b>Zuwendungen</b> Davon ab: Zuwendungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke (Betrag lt. Zeile 7 der Anlage Z)	
35	<b>Hinzurechnung nach § 2a Abs. 3 Satz 3 und Abs. 4 i. V. mit § 52 Abs. 2 Satz 3 und 4 EStG, § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 AuslInvG</b> Dazu: Hinzurechnungsbetrag <sup>14</sup>	16.121
36	<b>Verlustabzugsbeschränkung nach § 8c KStG</b> Zwischensumme	
37	Dazu: Nach § 8c KStG nicht berücksichtigungsfähiger Verlust des laufenden Veranlagungszeitraums (ggf. i. V. mit § 2 Abs. 4 Satz 1 und 2, § 20 Abs. 6 Satz 4 UmwStG) (ohne Vorzeichen eintragen; lt. gesonderter Ermittlung) <sup>31</sup>	15.51
38	<b>Einkommenszurechnung bei einem Organträger</b> Dazu / Davon ab: Korrigierte zuzurechnende Einkommen der Organgesellschaften (Summe der Beträge aus Zeile 25 aller Anlagen OT)	
39	<b>Wegfallender Verlust des laufenden Veranlagungszeitraums bei Abspaltung</b> Zwischensumme	
40	Dazu: Im Falle einer Abspaltung bei der übertragenden Körperschaft: wegfallender Verlust aus dem laufenden Veranlagungszeitraum nach § 15 Abs. 3, § 16 UmwStG (ohne Vorzeichen eintragen)	15.52
41	<b>Minderung der laufenden Verluste nach § 3a Abs. 3 Satz 2 Nr. 8 EStG</b> Dazu: Minderung des laufenden Verlustes des Sanierungsjahres des zu sanierenden Unternehmens nach § 3a Abs. 3 Satz 2 Nr. 8 EStG (Betrag lt. Zeile 17 der Anlage SAN) <sup>59</sup>	15.78
42	Dazu: Minderung des ausgleichsfähigen Verlustes aus allen anderen Einkunftsarten des Veranlagungszeitraumes, in dem das Sanierungsjahr endet nach § 3a Abs. 3 Satz 2 Nr. 9 EStG (Betrag lt. Zeile 19 der Anlage SAN) <sup>47</sup> <sup>59</sup>	15.79
43	<b>Einkommenskorrekturen bei einer Organgesellschaft</b> Zwischensumme (Übertrag) <b>(Bei einer Organgesellschaft: Einkommen der Organgesellschaft vor Zurechnung an den Organträger)</b>	

Zeile		EUR
43	Zwischensumme (Übertrag)	
44	Dazu: Vom Organträger zu leistende Ausgleichszahlungen i. S. des § 16 Satz 2 KStG (Betrag lt. Zeile 15 der Anlage OG)	
45	Davon ab / Dazu: Dem Organträger zuzurechnendes Einkommen (Betrag lt. Zeile 18 der Anlage OG; einzutragen mit umgekehrtem Vorzeichen)	
<b>Korrekturen nach § 2 Abs. 4 Satz 3 und 4 UmwStG</b>		
46	Zwischensumme	
47	<b>Zeilen 47 bis 51:</b> Nur im Falle von Umwandlungen mit steuerlicher Rückwirkung zur Anwendung des § 2 Abs. 4 Satz 3 und 4 UmwStG beim <b>übernehmenden Rechtsträger</b> ; <b>nicht bei Organgesellschaften und nicht in den Fällen lt. Zeile 52:</b>	EUR
	Betrag lt. Zeile 46	
48	Davon ab: Im Betrag lt. Zeile 47 enthaltene <b>positive Einkünfte des übertragenden oder einbringenden</b> Rechtsträgers im Rückwirkungszeitraum <b>aus eigenen Übernahmen</b>	15.53
49	Davon ab: Im Betrag lt. Zeile 47 enthaltene <b>positive Einkünfte des übertragenden oder einbringenden</b> Rechtsträgers im Rückwirkungszeitraum <b>lt. gesonderter und einheitlicher Feststellung</b> einer Personengesellschaft <sup>50</sup>	15.54
50	Davon ab: Im Betrag lt. Zeile 47 enthaltene <b>positive Einkünfte des übertragenden oder einbringenden</b> Rechtsträgers im Rückwirkungszeitraum <b>lt. gesonderter und einheitlicher Feststellung(en) nach § 14 Abs. 5 KStG</b> (Summe der Beträge lt. Zeile 27 aller Anlagen OT) <sup>50</sup>	
51	<b>Zwischensumme:</b> Wenn negativ: Nach § 2 Abs. 4 Satz 3 und 4 UmwStG nicht ausgleichsfähiger Verlust des übernehmenden Rechtsträgers (Übertrag eines negativen Betrages in die Hauptspalte mit umgekehrtem Vorzeichen)	
<b>Korrekturen nach § 2 Abs. 4 Satz 3 und 4 UmwStG bei Verwendung der Anlage ÖHK</b> – nicht bei Organgesellschaften –		
52	Dazu: Nach § 2 Abs. 4 Satz 3 und 4 UmwStG nicht ausgleichsfähiger Verlust des übernehmenden Rechtsträgers (Betrag lt. Zeile 36 Hauptspalte aller Anlagen ÖHK)	15.74
53	<b>Gesamtbetrag der Einkünfte</b> (Übertrag)	
54	<b>Nur bei Gesellschaften, die unter § 8 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 Satz 2 KStG fallen und bei Gesellschaften und Betrieben gewerblicher Art, die Organträger solcher Gesellschaften sind; nicht bei Organgesellschaften:</b> Dazu: Summe der negativen Gesamtbeträge der Einkünfte aus den einzelnen Sparten i. S. des § 8 Abs. 9 Satz 1 Nr. 1 bis 3 KStG (Betrag lt. Zeile 38 aller Anlagen ÖHK)	15.75
55	<b>Maßgeblicher Gesamtbetrag der Einkünfte</b> in den Fällen des § 8 Abs. 9 KStG	
<b>Ermittlung des zu versteuernden Einkommens</b>		
<b>Verlustabzug</b>		
56	Davon ab: Verlustabzug aufgrund der Verrechnung mit dem Verlustvortrag ( <b>nicht</b> in den Fällen des § 8 Abs. 9 KStG); (Summe der Beträge lt. Zeilen 25 und 27 der Anlage Verluste)	
57	Davon ab: Verlustabzug aufgrund der Verrechnung mit dem Verlustvortrag (in den Fällen des § 8 Abs. 9 KStG); (Betrag lt. Zeile 57 aller Anlagen ÖHK)	15.76
58	Davon ab: Verlustabzug aufgrund eines Verlustrücktrags aus dem folgenden Veranlagungszeitraum ggf. unter Berücksichtigung des § 2 Abs. 4 Satz 3 UmwStG ( <b>nicht</b> in den Fällen des § 8 Abs. 9 KStG)	
59	Davon ab: Verlustabzug aufgrund eines Verlustrücktrags aus dem folgenden Veranlagungszeitraum ggf. unter Berücksichtigung des § 2 Abs. 4 Satz 3 UmwStG (in den Fällen des § 8 Abs. 9 KStG)	
60	<b>Abzugsbetrag nach § 10g EStG</b> Davon ab: <b>Abzugsbetrag nach § 10g EStG</b> (Abzug höchstens bis auf 0 €) <sup>47</sup>	15.43
<b>Rechtsfähige Pensions-, Sterbe-, Kranken- und Unterstützungskassen</b> Zeilen 61 bis 66: Nur bei Überdotierung von rechtsfähigen Pensions-, Sterbe-, Kranken- und Unterstützungskassen		
61	Zwischensumme	
62	Davon steuerpflichtiges Einkommen in Höhe der Überdotierung (Betrag lt. Zeile 61 multipliziert mit dem Wert lt. Zeile 78 der Anlage Kassen, dividiert durch den Wert lt. Zeile 76 der Anlage Kassen)	
63	<b>Zeilen 63 bis 66:</b> Nur für Unterstützungskassen, die Kapitalgesellschaften sind	EUR
64	Höhe der im Wirtschaftsjahr getätigten Versorgungsleistungen	
65	Festgestellter Betrag nach § 6 Abs. 5a Satz 4 und 5 KStG zum Ende des vorangegangenen Veranlagungszeitraums	
66	Davon ab: Betrag nach § 6 Abs. 5a Satz 4 und 5 KStG (niedrigerer Betrag aus den Zeilen 62, 63 oder 64)	15.58
67	Festzustellender Betrag nach § 6 Abs. 5a Satz 6 Nr. 2 KStG zum Ende des laufenden Veranlagungszeitraums (Betrag lt. Zeile 64 abzüglich Betrag lt. Zeile 65)	
<b>Inländische öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten:</b>		
68	Dazu: Einkommen i. S. des § 8 Abs. 1 Satz 3 KStG	15.55
69	<b>Einkommen</b>	
70	Davon ab: <b>Freibetrag nach § 24 oder § 25 KStG</b> <sup>8</sup>	15.28 1 = § 24 KStG 2 = § 25 KStG
<b>Zu versteuerndes Einkommen</b>		

Zeile	<b>Aufteilung des zu versteuernden Einkommens nach Steuersätzen</b>	Einkommensteile	Körperschaftsteuer (auf volle Euro abgerundet)
		EUR	EUR
71	Von dem zu versteuernden Einkommen (Betrag lt. Zeile 70) unterliegen dem Regelsatz von 15 %		
72	Von dem zu versteuernden Einkommen (Betrag lt. Zeile 70) unterliegen einem besonderen Steuersatz i. H. von 15.81 % gemäß §	15.82	
73	<b>Nur in den Fällen des Antrags nach § 34 Abs. 14 KStG:</b> <b>Erhöhung der Körperschaftsteuer</b> nach § 38 KStG, ggf. i. V. mit §§ 9 und 16 UmwStG, § 10 UmwStG 2006 <sup>1)</sup> , § 40 KStG 2006 <sup>2)</sup> (Summe der Beträge lt. Zeilen 17, 31 und 45 aller Anlagen KSt 1 F - 38)		
<b>Unterstützung oder Förderung politischer Parteien durch Berufsverbände</b>			
			EUR
74	Mittel, die für die unmittelbare oder mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwendet wurden		15.80
75	Körperschaftsteuer (50 % des Betrages aus Zeile 74)		

1) UmwStG 2006 = Umwandlungssteuergesetz in der Fassung vom 07.12.2006 (BGBl. I S. 2782, 2791).

2) KStG 2006 = Körperschaftsteuergesetz in der Fassung des Gesetzes vom 13.12.2006 (BGBl. I S. 2878).